

Auftraggeberhaftung bei Bauleistungen

Eine Information von Siart + Team Treuhand



Um den Sozialversicherungsbetrag in der Baubranche zu reduzieren, wurde das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) um die sog. „**Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen**“, kurz Auftraggeberhaftung, erweitert. Dieses Gesetz bezieht sich ausschließlich auf (Bau-)Unternehmen(!), die Aufträge **weitergeben** – Privatpersonen und andere Unternehmen, die einen Auftrag **erteilen**, sind also nicht betroffen. Hierbei geht es ausschließlich um das Verhältnis General- zu Subunternehmer(n).

Praxisbeispiel: Die Bäckerei Huber möchte eine neue Filiale eröffnen und beauftragt den Baukonzern A („Generalunternehmer“) mit deren Errichtung. Baukonzern A wiederum zieht Spengler B, Fliesenleger C und Dachdecker D als Unterstützung heran – sie werden daher als Subunternehmer tätig. Die Auftraggeberhaftung trifft in diesem Fall ausschließlich A, für die Bäckerei Huber ändert sich nichts.

Doch zurück zur Auftraggeberhaftung. Diese tritt **per 1. September 2009 in Kraft** und sieht folgendermaßen aus:

Die Regelung: Der Auftraggeber(!) eines Bauunternehmens haftet mit bis zu 20 % des geleisteten Werklohns für alle Beiträge und Umlagen, die von dem Bauunternehmer(!) an die Krankenversicherung abzuliefern sind.

Zahlt letzterer die Sozialabgaben nicht und lassen sich diese aufgrund erfolglos geführter Exekution oder Insolvenz auch nicht eintreiben, kommt der Auftraggeber ohne zeitliche Beschränkung zum Handkuss.

Dessen Pflicht ist es auch, die Krankenversicherungsträger innerhalb von 14 Tagen über den von ihm beauftragten Bauunternehmer zu informieren. Geschieht dies nicht, haftet er auch für von seinem Geschäftspartner beauftragten Subunternehmen.

Die Haftung zu umgehen ist nur schwer möglich. Sie tritt in Kraft, sobald die Gegenleistung – Zahlung des Entgelts oder Aufrechnung anderer Leistungen – erbracht wird. Folgende zwei Varianten stehen trotzdem zur Verfügung:

Der erste Ausweg ist die sogenannte **HFU-Gesamtliste**, auf der sämtliche **haftungsfreistellende Unternehmen** zu finden sind. Wird eines dieser Unternehmen beauftragt, entfällt die Haftungsverpflichtung. Ein Bauunternehmer auf der HFU-Liste zeichnet sich durch hohe Vertrauenswürdigkeit aus; (erwartete) verwaltungs- oder strafrechtliche Verstöße sind einer Aufnahme daher abträglich. Weiters muss er seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbringen und sämtliche Beiträge bis zum zweitvorangegangenen Monat sowie etwaige Beitragsnachweisungen bezahlt haben. Eine gewisse Toleranzgrenze gibt es allerdings: Rückstände bis zu 10% der Beitragsschuld der Vorperiode sind zulässig. Kommt der Bauunternehmer diesen Anforderungen nicht nach, wird er nicht in die HFU-Liste aufgenommen bzw. wird, falls er schon aufgenommen wurde, wieder gestrichen. Die **tagesaktuelle HFU-Gesamtliste** ist online unter **www.sozialversicherung.at/agh** abrufbar. Achtung: Gegenwärtig führt die hohe Zahl an Seitenaufrufen zu langen Ladezeiten!

Tipp: Anträge auf Aufnahme in die HFU-Gesamtliste können schon seit längerem gestellt werden. Angesichts der bis zu achtwöchigen Bearbeitungsdauer ist eine baldige Antragstellung dringend zu empfehlen, um rechtzeitig auf der Liste angeführt zu sein. Das hierfür notwendige Formular finden Sie auf folgender Seite:
www.wgkk.at/mediaDB/559037_Antragsformular_Erst_Wiederaufnahme.pdf

Ausweg Nummer zwei ist die **Überweisung des Haftungsbetrages** (20 % des Werklohnes) **an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse**. Das Dienstleistungszentrum leitet die schuldbefreiend wirkende Zahlung an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger weiter: Auf dem Beitragskonto des entsprechenden Auftragnehmers(!) entsteht ein Guthaben. Um stets auf dem aktuellen Stand zu sein, kann dieses Konto online kostenlos eingesehen werden.

Achtung: Die Haftung bleibt auch bei **Umgehungsgeschäften** aufrecht. Hierzu zählen vertragliche Vereinbarungen, die darauf abzielen, genau dieser Haftungsverpflichtung nicht nachkommen zu müssen. Ein einfaches „Zwischenschalten“ eines weiteren Unternehmens zwischen Auftraggeber und Bauunternehmer bringt daher nichts, sondern ruft eher die Sozialversicherungen auf den Plan, genauer nachzuforschen. Zudem unterliegen Auftraggeber und Bauunternehmer der Auskunftspflicht, deren Verletzung mit 1.000 bis 10.000 Euro bestraft wird, im Wiederholungsfall mit der doppelten Höhe.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie einfach an!